

SATZUNG des Auto und Motorrad Club Alzenau e.V. im ADAC
festgestellt gemäß Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.03.2018,
korrigiert in § 11 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.03.2019,
ergänzt neu gefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.09.2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vorbemerkung

1. Der am 12.12.1952 in 63755 Alzenau gegründete Club führt den Namen:

„Auto und Motorrad Club Alzenau e.V. im ADAC“

2. Er hat seinen Sitz in Alzenau und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg. eingetragen.
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Alle Regelungen in dieser Satzung und in auf ihrer Grundlage beschlossenen Vereinsordnungen richten sich an Personen gleich welchen Geschlechts. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Satzung wurde entweder die männliche oder die weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Frauen und Männer mögen sich vom Inhalt der Satzung gleichermaßen angesprochen fühlen. Wenn sprachlich häufig das Maskulinum verwendet wird, so dient dies ausschließlich der besseren Verständlichkeit, weil dies der bisher üblichen Verwendung in solchen Regelungen entspricht.

§ 2 Zweck und Ziele, Mittelverwendung

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Clubs ist die Ausübung, Förderung und Pflege des Sports mit Fahrzeugen, insbesondere die Unterstützung der Mitglieder bei der Restaurierung und Erhaltung von Veteranenfahrzeugen aller Art, ferner die Betätigung in den Sparten Fahrradsport (Geländefahrten) und Endurosport.
3. Der Club verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch
- die Durchführung von touristischen Veranstaltungen mit Oldtimerfahrzeugen;
 - die Förderung des Jugendsports mit Fahrrädern und Motorrädern;
 - die Betreuung und Beratung von Motorsporttreibenden bei der Sportausübung;
 - die Durchführung von Maßnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit und der allgemeinen Sicherheit von Sport- und Veranstaltungsteilnehmern;
 - die Pflege von Kontakten zu in- und ausländischen Vereinen und Organisationen des Motorsports.
4. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Clubs verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die in § 17 genannte steuerbegünstigte Körperschaft.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede an dem Zweck und den Zielen des Clubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Clubs können nur volljährige Personen sein.

2. Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliche Mitglieder des Vereins und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei. Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 4 Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Club muss bei diesem besonders beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
2. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

§ 5 Beiträge

Der Club erhebt von seinen Mitgliedern zur Deckung seiner Auslagen angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Die Zahlung erfolgt im Voraus. Die Jahresbeiträge werden im dritten Quartal eines jeden Jahres durch Abbuchen erhoben, wenn eine nicht widerrufen Ermächtigung des Mitglieds vorliegt. Im anderen Fall ist der Jahresbeitrag bargeldlos spätestens am Ende des dritten Quartals zu leisten. Kinder und Jugendliche sind beitragsfrei, Heranwachsende bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Club kann nur für den Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist in Schriftform erfolgen.
2. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen und damit aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
 - b) die Streichung aus in der Person des betroffenen Mitglieds liegenden wichtigen Gründen im Interesse des Vereins erforderlich erscheint.
3. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist der Ausschluss rechtswirksam.

§ 7 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes und nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung solcher Daten vorliegt. Gleiches gilt in Bezug auf personenbedingte Daten von Teilnehmern und/oder Gästen an Veranstaltungen des Vereins.
2. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung, die durch den Vorstand beschlossen und geändert wird.

§ 8 Organe

- -

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand nebst Beirat.

§ 9 Art und Form der Mitgliederversammlung

1. Die stimmberechtigten Mitglieder fassen ihre Beschlüsse
 - a) in Form einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder
 - b) im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung)
 - c) ohne Versammlung im Wege eines Umlaufverfahrens.

2. Die Entscheidung über die Art und Form der Beschlussfassung nach Abs. 1 trifft der Vorstand durch einfachen Beschluss. Für die Durchführung der verschiedenen Arten der Beschlussfassung gelten die Anforderungen nach dieser Satzung sofern an anderer Stelle nichts Abweichendes geregelt ist. Insbesondere gilt:
 - a) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
 - b) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
 - c) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
 - d) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
 - e) Die Bestimmungen a) bis c) gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Clubs findet mindestens einmal jährlich statt und soll bis zum Ende des ersten Quartals des Jahres durchgeführt werden. Zur Versammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe des Ortes und der vorläufigen Tagesordnung in Textform an die letzte bekannte E-Mail Adresse eines Mitglieds eingeladen. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Clubs, auch die in § 3 Abs. 2 genannten minderjährigen Mitglieder. Mitglieder, die über keine E-Mail Adresse oder keinen Fax-Anschluss verfügen oder nicht benennen wollen, erhalten eine schriftliche Einladung per Post.

2. Innerhalb von zwei Wochen, gerechnet vom Datum der Einberufung zur Versammlung, können Mitglieder eine Ergänzung der vorläufigen Tagesordnung in Textform an die Mailadresse des 1. Vorsitzenden beantragen. Eine ggf. ergänzte oder geänderte Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Versammlung per E-Mail mit zu teilen. Danach gestellte Anträge zur Tagesordnung werden in der anstehenden Versammlung nicht zur Abstimmung gestellt.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zur Entscheidung in folgenden Angelegenheiten des Clubs zuständig:
 - a) Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer
 - b) Turnusgemäße Abberufung und Wahl der Vorstands- und Beiratsmitglieder
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung wird geleitet durch ein Mitglied des Vorstands. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen Dritten zum Versammlungsleiter bestellen.
5. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Als zwingendes Recht gesetzlich geregelte Mehrheitserfordernisse bleiben unberührt und gehen den Bestimmungen der Satzung vor. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung volljährig sind.
6. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. In Präsenzversammlungen erfolgt die Abstimmung offen durch Handaufheben, sofern die Versammlung nicht mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschließt. Dies gilt auch für Wahlvorgänge.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs einzuberufen.

§ 12 Vorstand und Beirat

1. Der Vorstand besteht aus
 1. dem/der ersten Vorsitzenden
 2. dem/der zweiten (stellvertretenden) Vorsitzenden
 3. dem/der Schatzmeister/in
 4. dem/der Sportleiter/in
 5. dem/der Schriftführer/in.

Zum Vorstand i. S. d. § 26 BGB gehören der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der /die Schatzmeister/in. Ein jeder von ihnen ist einzelvertretungsbefugt. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.

2. Neben dem Vorstand wählt die Mitgliederversammlung höchstens sechs Beiratsmitglieder, die im Vorstand stimmberechtigt sind. Diesen Beisitzern können diverse Aufgaben vom Vorstand übertragen werden. Die Zahl der Vorstandsmitglieder einschließlich der Beisitzer muss eine ungerade Zahl ergeben. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle 2 Jahre scheiden Mitglieder des Vorstandes und

des Beirats wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.

3. Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter in Textform unter Bekanntgabe der Beschlussgegenstände mindestens zwei Wochen vor dem Termin ein. Auf die Förmlichkeiten zur Einberufung einer Vorstandssitzung kann einstimmig verzichtet werden. Der Vorstand nebst Beirat ist beschlussfähig, wenn vom Vorstand mindestens drei und vom Beirat mindestens zwei Personen anwesend sind. Bewerben sich mehr als zwei Personen um ein Amt, so ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit) auch wenn sie die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen verfehlt.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Für eine rechtsgeschäftliche Vertretungshandlung des Vorstands ist im Innenverhältnis ein Vorstandsbeschluss erforderlich. Für weitere Einzelheiten zur Form und zum Verfahren einer Vorstandssitzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung beschließen. Wenn in dieser Bestimmung von Vorstand die Rede ist, so ist immer das Gremium bestehend aus Vorstand und Beirat gemeint.
5. Die Mitglieder von Organen und Gremien des Clubs bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Bestellung ihres Nachfolgers im Amt, jedoch längstens für sechs Monate. Dies gilt entsprechend, wenn ein einzelnes Amt – gleich aus welchen Gründen - nicht nachbesetzt werden kann. Scheidet ein Organ- oder Gremienmitglied während der Amtsperiode dauerhaft aus dem Amt aus, kann anstelle einer Ergänzungswahl für die verbleibende Amtsperiode eine kommissarische Nachbesetzung durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands erfolgen.
6. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des ersten Vorsitzenden und des Schatzmeisters zulässig. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Clubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

§ 13 Kompetenzen des Vorstands

1. Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert. Im Rahmen seiner Gesamtaufgaben regelt der Vorstand die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst; er kann hierzu einen Geschäftsverteilungsplan beschließen. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach der Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
2. Für folgende Vereinsangelegenheiten ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich:
 - Erwerb und Veräußerung von Grundbesitz
 - Aufnahme von Krediten und deren Besicherung
 - Abschluss von Rechtsgeschäften, die eine Verpflichtung von mehr als 5.000 € begründen.

§ 14 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden ein oder zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden oder Beisitzer sein. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Buchführung und Kasse zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie sind unter Einhaltung der satzungsmäßigen Frist dem Vorstand vorzulegen, werden von diesem geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Der Vorstand ist ermächtigt durch mit Zweidrittel Mehrheit zu fassendem Beschluss Änderungen der Satzung vorzunehmen, die sich im Rahmen der Eintragung einer Satzungsänderung deshalb als notwendig herausstellen, weil sie ansonsten geeignet wären eine Eintragung im Vereinsregister zu verhindern. Gleiches gilt, wenn dies aus der Sicht des zuständigen Finanzamts aus steuerrechtlichen Gründen als geboten erscheint.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 17 Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an den gemeinnützigen Verein "Gebietsverkehrswacht Kahlgrund e.V." mit Sitz in Alzenau, der es ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben zu verwenden hat.

§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Club-Mitglied ist der Sitz des Clubs, soweit gesetzlich zulässig.

Alzenau den

gez.

Wolfgang Staab 2. Vorsitzender

gez.

Karl-Heinz Meyer, Versammlungsleiter